



Österreichischer
Familienbund

Generalsekretariat:

3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88

Tel.: (02742) 77 304

email: office@familienbund.at

www.familienbund.at

www.kinderwillkommen.at

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMASK-433.001/006-VI/AMR/1/2012
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden

St. Pölten, am 27. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund möchte zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung beziehen:

§ 2b. (1) AMPFG sieht vor, dass zum Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses der Dienstgeber eine Abgabe in Höhe von 110€ zu entrichten hat.

Die Einbeziehung freier Dienstnehmer widerspricht dem Wesen eines freien Dienstvertrages. Beim freien Dienstvertrag gibt es nämlich keine oder nur eine sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“. Freie Dienstnehmer können sich (in der Regel) vertreten lassen und sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert. Allein der Vertretungsaspekt zeigt das deutlich auf.

Die in Abs. 2 beschriebenen Ausnahmen sind nicht ausreichend, da beispielsweise Pflichtpraktika in unserem Bereich (Leitung von Eltern-Kind Kursen) die 2 Monate zeitlich überschreiten, weil sie 3 Monate dauern. Wir schlagen daher vor, alle Praktikanten auszunehmen, da es hier ja auch in der Natur der Dinge liegt, dass es zeitlich eingeschränkt ist und hier sicher kein Lenkungseffekt im Sinne von Dienstnehmenden entsteht.

Weiters sind in unserem Bereich Personen häufig zeitlich befristet beschäftigt, da sie während der Karenz, während der Kleinkindphase bzw. als kurzfristige

Nebenbeschäftigung eine Zeit lang einen solchen Kurs leiten wollen, aber dann wieder in ihre oder eine neue Beschäftigung mit einem höheren Zeitausmaß wechseln wollen. Hier hat diese Maßnahme also keinen Lenkungseffekt, sondern ist eine finanzielle Schikane, die dem Angebot schaden wird. Daher sollten für diese Fälle freie Dienstnehmende und befristete Dienstverhältnisse bis zu einem Jahr bzw. generell ausgenommen werden.

Wir ersuchen auch zu hinterfragen, ob dieses Gesetz nicht Leiharbeit anstelle von direkten Beschäftigungen forcieren wird, was nicht im Sinne der Arbeitnehmenden wäre.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert
für den Österreichischen Familienbund